

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}

9C_401/2016

Urteil vom 16. Juni 2016

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Meyer, als Einzelrichter,
Gerichtsschreiber Furrer.

Verfahrensbeteiligte
A. _____,
Beschwerdeführer,

gegen

Schweizerische Ausgleichskasse SAK, Avenue Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf,
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand
Alters- und Hinterlassenenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. April 2016.

Nach Einsicht
in die Beschwerde vom 2. Juni 2016 (Poststempel) gegen den Entscheid des
Bundesverwaltungsgerichts vom 27. April 2016 und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (im
Sinne der Kostenbefreiung und der unentgeltlichen Verbeiständung),

in Erwägung,
dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren
Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern
der angefochtene Akt Recht verletzt,
dass darüber hinaus in Bezug auf die Verletzung von Grundrechten erhöhte Anforderungen an die
Begründungspflicht bestehen (Art. 106 Abs. 2 BGG; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53),
dass die Beschwerde diese inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht erfüllt, da der
Beschwerdeführer sich nicht in hinreichender Weise mit den entscheidenden Erwägungen der
Vorinstanz auseinandersetzt und seinen Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern die
Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet -
qualifiziert unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft im Sinne von Art. 95
BGG sein sollen,
dass dies insbesondere der Fall ist in Bezug auf die Erwägungen 3.3 und 4.1-4.5 des angefochtenen
Entscheids (mit Hinweis auf BGE 132 V 46 E. 2 S. 48), wonach die für den Anspruch auf Hilfsmittel
durch - für die Gerichte verbindliches (Art. 190 BV) - formelles Gesetzes- und Verordnungsrecht
statuierte Voraussetzung des Wohnsitzes der Bezüger von Altersrenten in der Schweiz (Art. 43quater
Abs. 1 AHVG; vgl. auch Art. 4 erster Satz HVA) nicht mehr erfüllt sei und das Abkommen zwischen
der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Staat B. _____ über Soziale Sicherheit vom 23.
März 1984 keine Grundlage für den Export der angebehrten Leistung enthalte,
dass der Beschwerdeführer ferner nicht substantiiert darlegt, inwiefern der angefochtene Entscheid
gegen die von ihm erwähnten Grundrechte verstossen soll, welche Rüge im Lichte des erwähnten
Bindungsgebotes nach Art. 190 BV ohnehin unbehelflich ist,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die
Beschwerde nicht einzutreten ist,
dass von der Erhebung von Gerichtskosten umständehalber abzusehen ist (Art. 66 Abs. 1 zweiter

Satz BGG), so dass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege insoweit gegenstandslos ist, wohingegen die unentgeltliche Verbeiständung bereits infolge Aussichtslosigkeit der Rechtsvorkehren nicht gewährt werden kann (Art. 64 Abs. 1 BGG),

erkennt der Einzelrichter:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 16. Juni 2016

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Meyer

Der Gerichtsschreiber: Furrer